

F undation for Exceptional Abilities and Talents

© FEAT-Stiftung · non-profit organization · Kaiser Str. 12-14 · Nuremberg · Germany

FEAT-Stiftung Arbeitspapier

Prolog:

Keine Maßnahme wertet effizienter das eigene Unternehmen und dessen Produkt/e auf als die öffentlichkeitswirksame Manifestierung philanthropischer Verantwortlichkeit im Wege einer gemeinnützigen Stiftung! Die Außenwahrnehmung eigener Unternehmenskultur und des damit verbundenen Markt-/Markenwertes beruht selbstverfreilich auf Bestqualität der Produkte. Dennoch gewährleistet dies nicht zugleich auch dauerhafte Konkurrenzfähigkeit, ohne dass durch sozialverantwortliche Unterstreichung ein gutes Nachhaltigkeitsmarketing praktiziert wird. In einer schrillen Welt des *homo consumens* & *homo technicus*, wo Werbung zu oft gefühlt alles ist, und Nachhaltigkeit und Qualität schmerzlich der Profitmaximierung auf Kosten von Gesundheit und Umwelt weichen müssen, brillieren solcherlei Unternehmen umso mehr, deren hohe Produktqualität ebenso überzeugt wie die praktizierte, hohe Sozialverantwortlichkeit des Unternehmens / Unternehmers selbst. Gleichsam sei anheimgestellt, dass es sich zusehends als Truckschluss erweist, wo unternehmerische Profitmaxime dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit voraussetzt. Die Welt hat sich gewandelt. Mit Einerschreiten sozialer, ökologischer sowie ökonomischer Herausforderungen hat sich längst auch ein ganz neuer Marktwert herausgebildet, der jenen Unternehmen beschieden ist, denen – *erkennbar!* – Qualität und Nachhaltigkeit sowie Philanthropie und Sozialverantwortlichkeit angeeignet!



Name der Stiftung:

© FEAT-Stiftung, Foundation for Exceptional Abilities and Talents

Zweck:

Wissenschaft + Forschung durch Individualförderung höchstbegabter Menschen!

Art der Stiftung:

allg. nichtkommunale Stiftung

Art der Zwecke:

öffentliche Zwecke

Rechtsstellung:

Stiftung des bürgerlichen Rechts

Gründungsdatum:

Freitag, 20. Mai 2016

Copyrightmitverantwortliche:

FEAT Stiftung
FEAT GmbH

Copyrightinhaber:

LP

Anschrift:

Kaiser Str. 12 - 14
D 90403 Nürnberg

www.feat-stiftung.de

F undation for Exceptional Abilities and Talents

©FEAT-Stiftung · non-profit organization · Kaiser Str. 12-14 · Nuremberg · Germany

*Genie und Kühnheit nähren sich
einander Furcht erregend,
doch wird ihr Geist erst zugänglich
durch Weisheit – Ehrfurcht lehrend!*

© FEAT-Stiftung, Foundation for Exceptional Abilities and Talents, im Folgenden FEAT, ist eine gemeinnützige, nichtkommunale Stiftung bürgerlichen Rechts mit Hauptsitz in Nürnberg. Ihr öffentlicher Zweck ist Wissenschaft durch Forschung in Form individuellen Förderns von besonders hochbegabten jungen Menschen. Als forschungswissenschaftliche Bildungsoffensive soll FEAT die brilliantesten Köpfe von Morgen weltweit sammeln, sie nach bestem Willen und Verstand fördern und deren sodann geeinten Mehrwert dem Allgemeinwohl zuführen.

FEAT setzt gegenüber den trivial vorhandenen Förderadressen höchste Standards, womit sie par excellence exemplarisches Bildungsniveau für *H ö c h s t b e g a b t e* beansprucht. Größte Beachtung kommt den naturwissenschaftlichen 'Ausnahmeköpfen' zu, welche ausnahmslos den allgemeinwohlfördernden Wissenschaften klar erkennbaren Mehrwert garantieren. So wird die Stiftungsarbeit von genau jenen mitfinanziert, welche den ihnen gebotenen FEAT-Nutzen schließlich nicht mehr entbehren wollen, und folglich um die Erhaltung und Mehrung des Stiftungsfonds dauerhaft bemüht sein werden.

Elementare Voraussetzung für FEAT ist deren verbürgte Unabhängigkeit in gesellschaftlicher, kultureller, politischer und religiöser Hinsicht. So werden neben mitwirkenden Unternehmen auch die privatschulischen und universitären Kooperationspartner gleichermaßen in dieselbe Entscheidungsarchitektur von FEAT integriert. Ferner verpflichten sich alle Projektbeteiligten ausnahmslos der verbrieften Gemeinnützigkeit von FEAT.

Im Wege ihrer durchaus ehrgeizigen Ziele geht FEAT signifikanten Schwachstellen inmitten unserer Infrastruktur nach und entschlüsselt den dazu passenden Lösungscode. D.h., FEAT nimmt sich exkl. der klügsten Nachwuchskräfte weltweit an, um mithilfe ihrer angewandten Forschungsarbeit wirkungsfähige Antworten auf bislang strittige Entscheidungsfragen liefern zu können.

Zugrundeliegender Leitgedanke: Geradewegs umgekehrt proportional zur Erkrankung der Welt verläuft vielerorts der ernstliche Versuch, 'Genesungsmaßnahmen' durch oftmals eher nur 'Halbwissen' zu ergreifen. FEAT wird diesem durchaus beachtenswerten Abmühen wissenschaftlich ergänzend beipflichten, indem sie die neuen, noch unentdeckten 'Newtons, Galileis & Archimedes' aus den Massen herauserkennet – und fördert – schier so unbezahlbar wie rar! Denn nur jene und niemand sonst können der „aus den Fugen geratenen Welt“ (vgl. Zitat: Bundeskanzlerin, 29. CDU-Parteitag, 7.12.2016) das fehlende, kittende Wissen beschaffen, ohne das sonst »weder Könige noch Superstars« je rettende Weichen stellen könnten...

In Erinnerung an Kaiser Wu von Han, China,
漢武帝 / 汉武帝 (*156 v. Chr., †29. März 87 v. Chr.):

"Eine außergewöhnliche Tat erfordert bekanntlich einen außergewöhnlich begabten Mann, um sie zu vollbringen... Hiermit ergeht der Befehl an alle Gouvernements und Kreise, besonders talentierte und ungewöhnliche Männer unter der Beamtenschaft und im Volke ausfindig zu machen, die geeignet wären, Generäle, Kanzler oder Botschafter in fernen Ländern zu werden!"

Wir danken für Ihre weitere Aufmerksamkeit!

Inhaltsverzeichnis

I. STATUTENKONZEPT

Präambel

- Art. 1 Stiftungsrat
- Art. 2 Stiftungsvorstand
- Art. 3 Projektbeirat
- Art. 4 Vermögensverwaltung
- Art. 5 Stiftungshintergrund
- Art. 6 Internalisierung
- Art. 7 Unterstützer
- Art. 8 Gestaltungsrahmen
- Art. 9 Verhaltenskodex
- Art. 10 Individualität
- Art. 11 Leistungsmoral
- Art. 12 Unterrichtsparameter
- Art. 13 Klischeefeindlichkeit
- Art. 14 Unabhängigkeit

II. ARBEITSKONZEPT

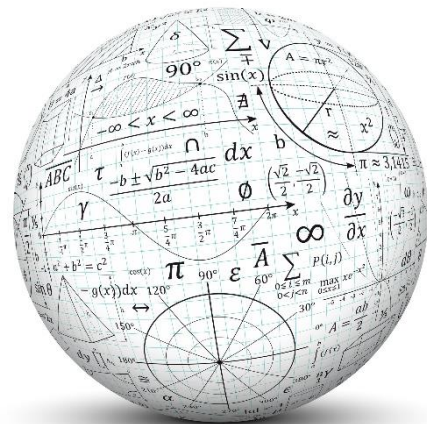
- Art. 1 Individualförderung
- Art. 2 Bestehende Fördermaßnahmen
- Art. 3 Neue Fördermaßnahmen
- Art. 4 Unterforderung
- Art. 5 Ortung Höchstbegabter
- Art. 6 Nachhaltiges Fördern
- Art. 7 Berufliche Integration
- Art. 8 Werthaltigkeit
- Art. 9 Tabellarische Abfolge

III. KAPITALANLAGEKONZEPT

- Art. 1 Problemstellung
- Art. 2 Terminologische Abgrenzung
- Art. 3 Methode und Aufbau
- Art. 4 Anlagekonflikte
- Art. 5 Markteinflussnahme
- Art. 6 Nachhaltigkeitsfrage
- Art. 7 Branchenunabhängigkeit
- Art. 8 Sozialverantwortung
- Art. 9 Performanceanalyse
- Art. 10 Chancen und Risiken
- Art. 11 Fazit und Ausblick

IV. STEUERKONZEPT

- Art. 1 Steuervorteile
- Art. 2 Steuerdifferenzierung



I. Statutenkonzept

Präambel

Am Freitag, den 20. Mai 2016, unterzeichnete der Regierungspräsident von Mittelfranken, Herr Dr. Thomas Bauer, die Anerkennungsurkunde zur FEAT-Stiftung und verlieh ihr damit eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Stiftungssatzung vom 11. Mai 2016 verpflichtet sich FEAT der nachhaltigen und v. a. individuellen Förderung von besonders hochbegabten Menschen.

Ihr Hauptsitz ist Nürnberg. Ihr vollständiger Name lautet: "Foundation for Exceptional Abilities and Talents" (©FEAT-Stiftung).

FEAT hilft Menschen mit außergewöhnlicher Hochbegabung in den Bereichen der Natur- und Sozialwissenschaften, Technik und Wirtschaft, Sport, Kunst und Kultur, durch materielle und immaterielle Zuwendungen, ihre Befähigungen dem Gemeinwohl anbieten und sinnvollerweise einsetzen zu können.

Ungeachtet ihrer Förderziele behält FEAT sich die sozialverantwortliche Aufgabe vor, Schulen das erforderliche Schulmaterial zu stiften. So entlastet FEAT - individuell - Eltern mit unterdurchschnittlichen Einkünften, um somit deren schulpflichtigen Kindern rechtzeitig zu einer stabilisierenden Entwicklung zu verhelfen.

Art. 1

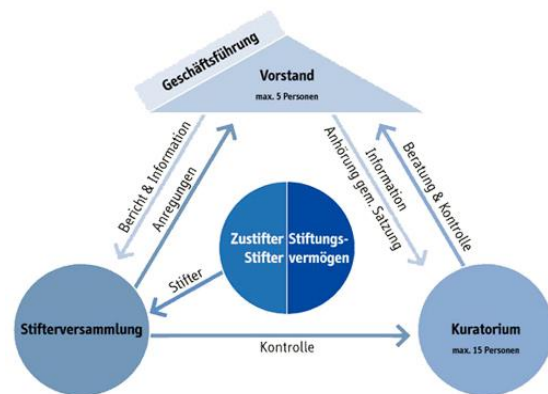
Stiftungsrat

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der mit dem Vorstand gemeinsam bevollmächtigt ist, die Stiftungsgeschäfte sämtlich zu führen und ohne Einschränkung gegenüber Dritten sowie in- und ausländischen Behörden zu vertreten.

Art. 2

Stiftungsvorstand

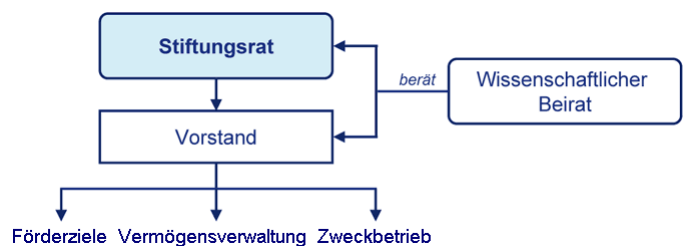
Vorsitzender & Gründer ist LP, gemeinsam mit Dr. Schmitt als Stellvertreter; beide entscheiden auf Grundlage der Projektbeschreibung über die konzeptionellen, inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen, insbesondere aber auch über Beginn und Ende einzelner Maßnahmen und den dafür nötigen Kostenrahmen.



Art. 3

Projektbeirat

Zur Unterstützung aller Projektbeteiligten tagt einmal jährlich der wissenschaftliche Beirat, deren Vorsitz LP übernimmt.



Art. 4

Vermögensverwaltung

FEAT bestellt Herrn Dr. M. Norbert Schmitt als Vermögensverwalter, der als Rechtsanwalt,

F undation for Exceptional Abilities and Talents

©FEAT-Stiftung · non-profit organization · Kaiser Str. 12-14 · Nuremberg · Germany

Steuerberater, Diplom-Kaufmann (bedarfswise mit Wirtschaftsprüfern) alle Investitionen und Kapitalanlagen steuert und kontrolliert und so für nachhaltiges Erfüllen des Stiftungszwecks sorgt. Zielvorgabe ist das Bestandserhaltungsgebot. Es besagt: "Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten!" Erklärte Aufgabe der Vermögensverwaltung ist zudem die kritische Erfassung von Theorie und Praxis nachhaltigen Investierens, um somit die betriebswirtschaftlichen Ziele von FEAT durch Einsatz nachhaltiger Geldanlagen zu sichern, und um gleichzeitig im Einklang mit dem Stiftungszweck investieren zu können.

Art. 5

Stiftungshintergrund

Demografische Umbrüche führten insbesondere in Mitteleuropa zur ansteigenden Abwanderung von Fachkräften und Experten. Zugleich erfolgt ein Millionenzug perspektivloser Flüchtlinge. Hinzu kommt politischer Unwille, Hochbegabte zu fördern.

„Hochbegabte Kinder hat es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften gegeben. In der Bundesrepublik bestand mehrere Jahrzehnte die Meinung, es sei nicht nötig, sich um sie zu kümmern.“ Dr. Annette Heinbokel

(European Council for High Ability).

Dem daraus resultierenden 'Intelligenzvakuum' steht uns eine unsichtbare Schar von brillanten Köpfen gegenüber, die bislang chancenlos unter den Massen unserer Gesellschaft verstreut sind.

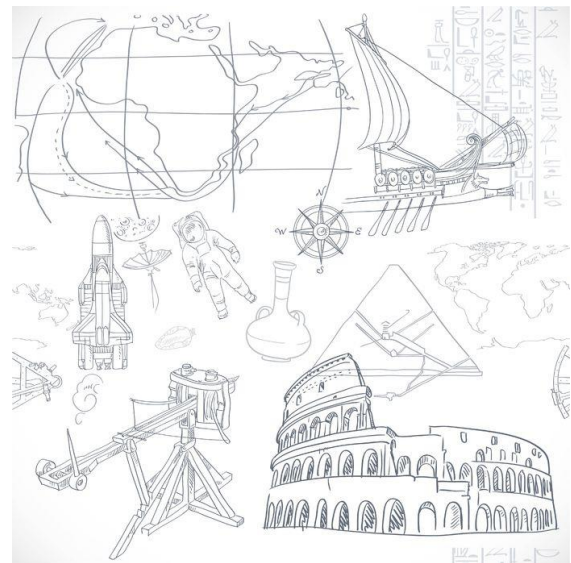


Fraglos ist es – in psychologischer Konsequenz – einfacher, sich um Behinderte zu kümmern, was letztendlich auch den Herrschaftsmechanismen unserer Gesellschaftsstrukturen geschuldet ist.

Art. 6

Internalisierung

Wie das Wissen über Traditionen und prägende Leistungen anderer Völker entscheidend für das Verständnis unterschiedlicher Kulturkreise ist, kann die Basis für erfolgreiche Kommunikation immer und nur mit Hochachtung und Respekt für den einzelnen Menschen erfolgen.



Unternehmerischer Erfolg kann nur auf Basis interkultureller Kompetenz gedeihen, was ein vorurteilsfreies und rivalitätsloses Miteinander unverzichtbar macht.

Art. 7

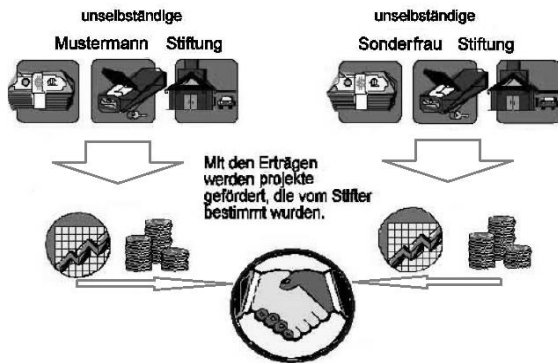
Unterstützer

FEAT geht u.a. mit Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen Kooperationen ein, wie hier

F undation for Exceptional Abilities and Talents

©FEAT-Stiftung · non-profit organization · Kaiser Str. 12-14 · Nuremberg · Germany

beispielsweise: **als Treuhänder**



LP führt Gespräche mit engagierten Partnern und wirbt ferner um finanzielles Engagement. Sponsoren, Spender, Zustifter dürfen sodann ihre ideelle und finanzielle Unterstützung mit FEAT zeitnah und dauerhaft fruchten sehen.

Art. 8

Gestaltungsrahmen

Der Weg zur Stiftungsgründung führte bereits zur intensiven Auseinandersetzung um richtige Förderungsmaßnahmen. An diese wird weiter angeknüpft. So z.B. werden gezielt Behörden, Ministerien, Regierungen über Neuerfahrungen informiert – zur Sicherung deren Wohlwollens. Mit anderen Worten: FEAT begleitet hier aktiv gesellschaftliche Reformprozesse, indem sie mithilfe neuer Bildungsoffensiven Erfahrungen mehrt, um diese sodann an Schlüsselinstanzen der jeweiligen Behörde weiterzugeben.

Art. 9

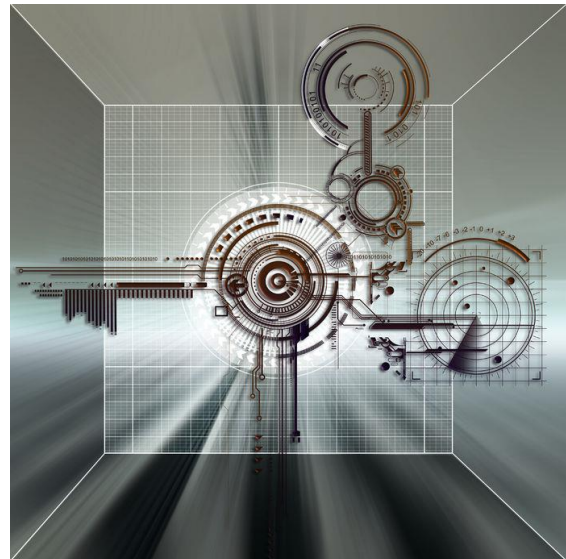
Verhaltenskodex

Fundament dieses Konzepts ist der Respekt vor der Individualität eines jedes Menschen. Die Achtung der Menschenwürde schließt neben den Ausnahmefähigkeiten vorbehaltlos auch die persönlichen Schwächen ein.

Art. 10

Individualität

Von Geburt an zeichnet sich ein hochbegabtes Kind durch einmaliges Wesen aus. Im Laufe der Kindheit setzt sich sein abhebbendes Verhalten immer mehr durch. Bislang werden besondere Ausnahmetalente jedoch völlig missverstanden, was zu sozialer Isolation und charakterlicher Fehlsteuerung führt.



FEAT trägt also jeder Entwicklungsmöglichkeit Rechnung: physisch, psychisch, kognitiv, sozial, empathologisch, sensomotorisch – emotional! Das Integrationsbestreben hat hierbei einen ebenso hohen Stellenwert wie die Förderung von Höchstbegabungen selbst.

FEAT ist keine auf Höchstleistungen bedachte Koryphäenschmiede, kein elitebildendes Haus für sog. Intelligenzbestien. FEAT ist erste und bislang einzige Adresse für die ansonsten chancenlosen neuen, jungen Newtons, Galileis und Archimedese, Unikatschule also, in welcher der junge Mensch mit seiner zerbrechlichen Seele – und Würde – unverrückbar an vorderster Stelle!

Art. 11

Leistungsmoral

Die im höchstbegabten Menschen angelegte Vielfalt, welche nicht zuletzt auch durch die ihn von Geburt an umgebende soziale, kulturelle und religiöse Umwelt geprägt wird, macht eine Individualisierung unabdingbar.

Das gemeinsame Leben, Lernen, Arbeiten von unterschiedlich höchstbegabten Menschen, ist nach Herkunft, Erfahrung und Vorentwicklung nur mit deren jeweils persönlichen Interessen, Vorlieben und Abneigungen vereinbar, was eine differenzierende, individualisierende Methodik zur Grundvoraussetzung macht.

„Lernen erfolgt nicht passiv, sondern ist ein aktiver Vorgang, in dessen Verlauf sich Veränderungen im Gehirn des Lernenden abspielen.“ (Manfred Spitzer, Gehirnforscher).

Konventionelles Schulwesen ist jedoch meist passiver Natur, da Leistungsdruck von außen mittels standardisierter, d.h. 'gleichgeschalteter Lehrstoffvermittlung' die darin eingepferchten 'Ausnahmeköpfe' nur unterdrücken und folglich deformieren können. Bildhaft: niemand züchtet Riesenbambus im Gemüsegewächshaus!



Entwicklung kann in natura nicht beschleunigt, wohl aber gehemmt werden. (Klee wächst nicht schneller, wann man an ihm zieht; man verletzt ihn höchstens. Ebenso wird nährhaltiger Boden nicht ersprießlicher, wenn man ihn überdüngt - eher im Gegenteil!).

Die Akzeptanz natürlicher Konditionierung ist Richtmaß allen Förderns. Wo Naturgesetzte zu größerer Ausbeute missachtet werden, indem man sie auszutricksen oder überzustrapazieren sucht, entsteht Schaden - niemals Nutzen!

Umso höher ist das Maß gebührligen Förderns bei höchstbegabten Menschen anzusetzen. Dies aus 2 Gründen:

1. Ihre gottgegebene Höchstbegabung sei mit gebotenem Anspruch gewürdigt.
2. Ihrer Wenigkeit unter uns Milliarden Erdmensen sollte gedankt werden.

Bedenkt man, dass im gesamten 20. Jahrhundert allein ein halbes Dutzend brillanter Köpfe, also **6 Wissenschaftler!**, die eigentliche Grundlage unseres heutigen Wohlstands schufen, so wird rasch erkennbar, wie drängend FEAT zu ihrer Förderarbeit gemahnt ist.

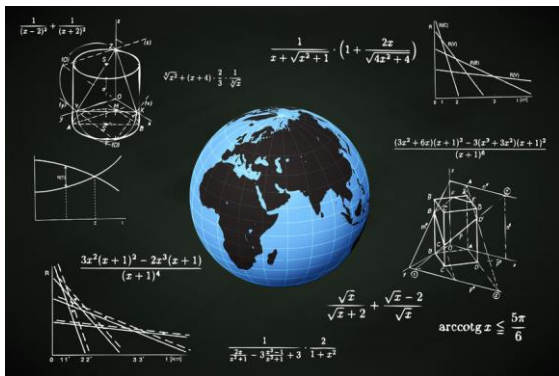
Art. 12

Unterrichtsparemeter

FEAT bestellt nur Lehrkräfte, die einesteils dem Anspruch des Höchstbegabtenunterrichts entsprechen, und andernteils sich selbst eher als unterstützende Begleiter begreifen - unter der Prämisse, dass die Schüler sich gerne auch mal klüger erweisen als ihre Lehrer.

Damit entspricht diese Unterrichtsform jenem natürlichen Lernprozess eines Höchstbegabten,

dessen Konzentration derart unerbittlich ist, sodass er sich erst eine 'Verschnaufpause' gönnt, nachdem das gestellte Problem restlos gelöst ist..., um sich sodann zügig dem nächsten Problemfall hinzugeben. Dies ist mehr als reine Hirnakrobatik, es ist Arbeit im strengsten Sinne des Wortes. (Vgl. ob. zit. Kaiser Wu von Han).



Denn wenn schon beim 'normalen' Kind jene Polarisation der Aufmerksamkeit anzutreffen ist, seinen Interessen nachzugehen bzw. seinen geistigen Hunger zu stillen, wieviel weniger Nachdrucks braucht dann ein höchstbegabtes Kind, das von Natur aus eisern lernt und lebt.

Art. 13 **Klischeefeindlichkeit**

Höchstbegabte Menschen haben keinen derart schwierigen Charakter, wie ihnen klischeeartig unterstellt wird. Bekommt ein Höchstbegabter die Möglichkeit, seinen geistigen Überfluss und Überdruck zu entfalten, so stellt man bei ihm sehr schnell ein überdurchschnittliches Maß an Empathie und Sozialverständnis fest. Schon im Volksmund klingt die Ursache dieser Fehlsicht an: "Der Klügere gibt nach." Dass dieses Nachgeben sonach oftmals in Resignation mündet, ist das Ergebnis mangelnden Anerkennnisses. Ist der Unterschätzte doch immerzu der Intelligenterer!

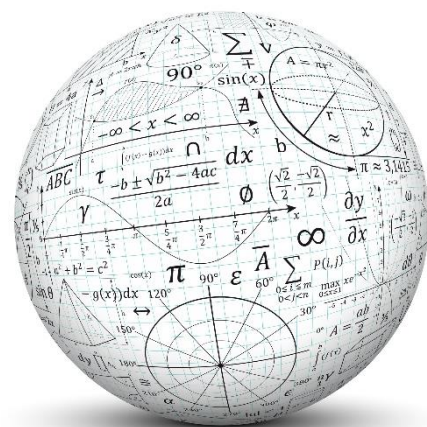
Art. 14 **Unabhängigkeit**

FEAT begreift ihre Höchstbegabten Schüler als *Baumeister ihrer selbst*, indem sie ihre geistigen Ausnahmekräfte im Rahmen von angemessener Lehrpraxis aus sich selbst heraus mobilisieren und sinnvoll kanalisieren und einsetzen.

Der Lern- und Leistungsraum ist frei von Druck und Angst. Alt eingefahrene Herrschafts- und Machtverhältnisse finden ebenso wenig Platz wie Beziehungswirtschaft, geldangebender Ton und destruktive Eifersucht.

Die sukzessive Entkoppelung vom normativen, pädagogischen Strickmuster, und damit die klar definierte Öffnung zu einer *aus sich selbst heraus* entfaltenden Lehrmethode ergibt sich somit als Postulat.

*Dimidium facti, qui coepit, habet;
sapere aude, incipe!*
(Horaz)



II. Arbeitskonzept

„Überdurchschnittlich intelligent und begabt ist, wer die Wahrheit in ihrer Vielfalt nicht bloß kennen, d.h. studieren oder auswendig lernen, sondern erkennen, d.h. entschlüsseln und auch demaskieren kann, um sie zugleich weniger Intelligenten verstehbar zu machen und dem Allgemeinwohl sodann nahezubringen.“ LP



Art. 1

Individualförderung

"Bildung muss immer beim einzelnen Kind ansetzen. Die strategische Formel unserer Bildungspolitik lautet: Individuelle Förderung statt Einheitsschule."
Dr. Ludwig Spaenle (Kultusminister Bayerns).

Höchstbegabung verlangt Individualförderung. Mit politischem Segen dieser Erkenntnis also nimmt FEAT ihre Arbeit auf.

Art. 2

Bestehende Fördermaßnahmen

FEAT knüpft zunächst an die vorhandenen, alternativen Fördermaßnahmen im heutigen Schulalltag an:

Akzeleration der Schulzeit durch Überspringen einer oder auch gleich mehrerer Klassen, sowie *Teilakzeleration & Enrichment* durch zusätzliche Förderungen über normalen Schulstoff hinaus.

Außerschulische Maßnahmen, zu welchen i.d.R. Kurse und Seminare gehören: hier können sich bestenfalls gleichaltrige Kleingruppen frei auf interessensgleichen Problemfeldern ergänzen.

Die Effizienz – insbesondere dieser letzteren Maßnahme – ist vor allem dahin erwiesen, insofern hochbegabte Kinder tw. einen sodann besseren Schulabschluss vorweisen konnten.

Art. 3

Neue Fördermaßnahmen

Vorstehende Angebote von 'anspruchsvolleren' statt einfach nur 'mehr' Aufgaben erfordern folglich auch anspruchsvolleres Unterrichten. In praktischer Konsequenz aber scheitern solche Bemühungen sehr oft, da das hochbegabte Kind durch zu anspruchsarme Methodik ergänzende Aufgaben ablehnt; d.h., es akzeptiert bald lieber alternative Angebote jenseits des Schulalltags.

Dieser meist völlig unkontrollierte, alternative Privatbildungsmarkt aber birgt für den ohnehin orientierungsbedürftigen Höchstbegabten i.d.R. mehr Gefahr als Chance, was zu gravierenden Fehlsteuerungen führt. Schließlich sind deren Initiatoren mangels Reife und Erfahrung oft selbst überfordert – und selbstüberschätzend.

Das Endergebnis von solcherlei selbsternannten Hochbegabtenförderern ist oftmals das gleiche: Resignation! Grund: wirklich Höchstbegabten sind diese noch in 'Kinderschuhen' steckenden Zusatzangebote schlichtweg 'zu dumm'.

Zwar könnte der Referent hier wunderbar auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Höchstbegabten eingehen und es jenseits des üblichen Lehrplans unabhängig fördern. Doch leider finden sich auf dem immer noch recht 'jungfräulichen' Markt solcher Angebote zu gerne auch pädagogische Dilettanten nebst besserwisserischen Ignoranten. Dieses Defizit wird FEAT gebührend auszufüllen wissen.

Art. 4

Unterforderung

Das Kind

- geht ungerne zur Schule,
- ist scheinbar oft „krank“,
- lehnt Hausaufgaben ab,
- meidet Kollektivrituale,
- ist leicht abgelenkt und abwesend,
- resigniert und schweigt beharrlich dazu,
- braucht viel zu lange für einfache Aufgaben,
- leidet unter „diffusen“ Ängsten,
- hat unerwartet Wutanfälle,
- hat ausgeprägtes Gespür für Gerechtigkeit,
- leidet mit Unterdrückten und Geplagten,
- ist hilfsbereit und zugleich unzugänglich,
- kann schwerlich Kompromisse schließen,
- arbeitet mit „Tunnelblick“ *bis zum Umfallen*,
- vernachlässigt sich und seine Nächsten,
- fühlt sich zu *Recht* chronisch missverstanden,
- hat Autoritätsprobleme – verständlicherweise!

Vergessen sei unterdes keinesfalls die Vielzahl hochbegabter Kinder und Jugendlicher, welche mangels gesellschaftspolitischer Zugänglichkeit erst gar nicht als solche erkannt werden können. Oft werden sie gar als geistig Zurückgebliebene in Förderschulen u. ä. entsorgt! Charakterliche Entgleisung führt zu sozialer (Selbst)Isolation, Verbitterung zu Rebellion, Resignation zu Depression, diese zu Selbstverachtung und Selbstzerstörung – schlimmstenfalls zu Suizid! Schlimme Tragödien aus zu spät oder gar nicht erkannten Hochbegabungen hat die Statistik unserer Wohlstandsgesellschaft zu beklagen!

Art. 5

Ortung Höchstbegabter

Höchstbegabte können naturgemäß immer nur von ihresgleichen erkannt werden. Hingegen dürften Hochbegabtendiagnostiker, die häufig selber eher nur durchschnittlich intelligent sind, keine solche Diagnose abgeben – gleich, ob sie als „Dr. o.ä.“ auf Papier hierzu qualifiziert seien.

LP & Co. sprechen die seltene Sprache ihrer 'Leidensgefährten', kennen ihre 'Achillesfersen' und vor allem deren 'Verkennungsmerkmale'. Sie verstehen sich daher sehr gut und finden folglich rasch Zugang zueinander. So können LP & Co. schnell und schnörkellos Vertrauen zu jenen aufbauen, die da '*vor Anwiderung ihrer umgebenden Dummheit*' ansonsten kein offenes Gespräch mit '*normal Sterblichen*' zulassen.

Art. 6

Nachhaltiges Fördern

Jeder FEAT-Schüler wird auf seiner gesamten Förderreise lückenlos begleitet: schul-, studien- und berufsbegleitend, erforderlichenfalls auch berufsüberdauernd; u.U. auch privat protegiert.

Halten FEAT-Schüler ihre Promotionsurkunde in Händen, sorgt FEAT wiederum für deren maßgeschneiderte Unterbringung in den für sie passenden Beruf hinein usw... Damit verleiht das FEAT-Netzwerk dem beruflichen Angebot ihrer *Geförderten* klares Alleinstellungsmerkmal innerhalb der forschenden Wissenschaften.

Art. 7

Berufliche Integration

Ungeachtet allen hochschulischen Prozederes rekrutieren LP & Co. immer auch ausstudierte bzw. berufsfähige/-tätige Höchstbegabte. Diese

werden erforderlichenfalls *abgeworben*, sofern ihnen noch keine Möglichkeit gebührender Entfaltung beschieden ist. Unternehmen und Unternehmer mit Anspruch auf visionären Gestaltungsmut wären ohnehin die letzten, welche sich dem FEAT-Angebot widersetzen.

Art. 8

Werthaltigkeit

Die Produktivität respektive Genialität jedes Unternehmens/Unternehmers spiegelt sich nicht zuletzt auch im Genie seines Mitarbeiters wider. LP & Co. sind dank FEAT in die Pflicht genommen, ihresgleichen dergestalt zu fördern, sodass deren Höchstbegabungen wirkungsfähig dem Allgemeinwohl zugutekommen. Eben *diese* Höchstbegabten brauchen FEAT. Mehr aber noch braucht die Gesellschaft sie und kann auf Dauer nicht ohne sie bestehen.

Art. 9

Tabellarische Abfolge

FEAT trifft Erstauswahl gem. 2 Kriterien:

- a. i.d.R. mindestens 150 IQ-Punkte, (Individualdiagnostik darf gerne Konventionalmessung sprengen),
- b. Kandidat sollte Förderangebot auch wirklich wahrnehmen WOLLEN.

FEAT erstellt Kostenplan:

1. Honorar für Diagnostik,
2. Umzug ins Kooperationshaus,
3. Schul- und Unterrichtsmaterial,
4. Fahrtkosten/Pendlerpauschalen,
5. Kost & Logis für Schule/Internat,
6. Vergütungen der Lehrkräfte,
7. Freizeitangebote,
8. psychologische Betreuung,
9. Auslagen für FEAT-Mitarbeiter,

10. Honorare für externe Berater,
11. Personal- und Verwaltungskosten.

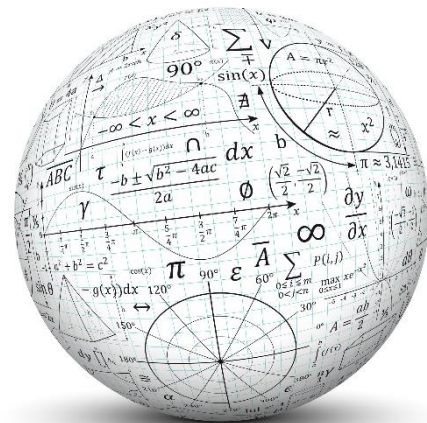
Selbstverständlich geht mit diesem Kostenplan immerzu eine Prüfung einher, ob, und wenn ja, in wieweit sich Staat, Schulen, Eltern und/oder Verwandte finanziell beteiligen lassen.

Fernerhin gilt die Option einer Jahrespauschale für jeweils alle Fördermaßnahmen. Anfallende Kosten für 1 Förderkandidaten belaufen sich auf mtl. $\approx 5.000,00$ €.

Gleichwohl FEAT mitnichten gewinnorientiert arbeitet, folgt sie – notwendigerweise – dennoch betriebswirtschaftlichen Maßstäben. Das setzt eine stringente Personalpolitik voraus, die von LP zentral gestaltet und gelenkt wird.

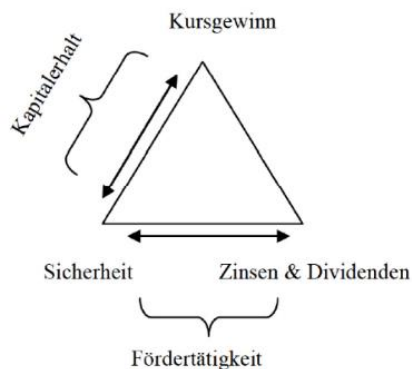
Diese Aufgaben sämtlich zu meistern, bedarf es großer Anstrengungen und hohen finanziellen Einsatzes. Beides liegt im realisierbaren Bereich. Daraus folgt:

Notwendigkeit + Realisierbarkeit = Gelingen!
Non est ad astra mollis e terris via. (Seneca)



III. Kapitalanlagekonzept

"Entwicklung zukunfts-fähig zu machen, heißt, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse befriedigt, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können." Aus dem UN Abschlussdokument "Unsere Gemeinsame Zukunft" des Jahres 1987.



Art. 1

Problemstellung

FEAT stellt ihre Vermögensverwaltung vor folgende Herausforderung: Einesteils wird sie gesetzlich in die Pflicht genommen, ihr Kapital gewinnbringend anzulegen, um so Erträge zur Zweckerfüllung zu erwirtschaften. Andernteils konterkarieren die Vermögensanlagen gern den eigenen Stiftungszweck. Wie diese Problematik zu meistern ist, wird erklärte Aufgabe dieses Strategieentwurfs sein.



Art. 2

Terminologische Abgrenzung

Das Stiftungsvermögen beschreibt sämtliche Vermögenswerte von FEAT. Diese setzen sich aus Grundstockvermögen und dessen Erträgen zusammen. Das Grundstockvermögen umfasst alle der Stiftung bei Errichtung zugewendeten materiellen Werte, wie z.B. Gebäude, Anlagen, Grundstücke, Wertpapiere und Beteiligungen bzw. Forderungen.

Der Vermögenswert des Grundstocks umfasst aber auch den Wertzuwachs sowie Wertverlust im Zeitablauf, und er beschränkt sich nicht nur auf den Nominalwert zum Zeitpunkt der Kapitaleinbringung. Zudem kann jederzeit der Grundstock durch nachträgliche Zustiftungen ergänzt bzw. erhöht werden.

Wichtig: Spenden sind keine Zustiftungen, sondern Zuwendungen, die in Erfüllung der Stiftungszwecke zum zeitnahen Verbrauch bestimmt sind.

Aus dieser finanziellen Basis des Grundstocks zieht FEAT ihre Erträge, die sie zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks benötigt. Die Erträge, "Früchte des Grundstocks", werden Gruppe II des Stiftungsvermögens zugeordnet; darunter Zinsen und Dividenden, ferner Entgelte von Mietern und Pächtern des Grundbesitzes.

Hinsichtlich Höhe des Grundstocks schreiben weder BGB noch Stiftungsgesetze Obergrenzen vor. Zu dauerhafter und vor allem nachhaltiger Zweckerfüllung forderte die Stiftungsaufsichtsbehörde von/für FEAT – vor deren Gründung – eine 6-stellige Mindestausstattung anfänglichen Grundstocks ein. Sohin erklärt das einstweilen dauertiefe Zinsniveau eine Beanspruchung auf zyklisches Spenden und Zustiften selbstredend.

Art. 3

Methode und Aufbau

Zentrale Aufgabe der Vermögensverwaltung gibt das Bestandserhaltungsgebot vor. Dies besagt: „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten!“

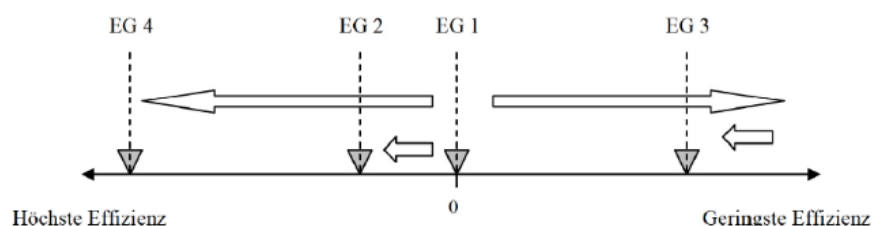
Der Grundsatz der Vermögenserhaltung sieht vor, dass für die Zweckverwirklichung nur die Erträge und nicht die Vermögenssubstanz verwendet werden dürfen. Die Notwendigkeit realer Werterhaltung ergibt sich ferner aus der Forderung nach dauerhafter Zweckerfüllung. Aus den stiftungsrechtlichen Vorschriften lässt sich keine konkrete Handlungsanweisung für die Vermögensverwaltung ableiten. Einzig verbindliche Vorgabe ist die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Satzungszwecke.

Art. 4

Anlagekonflikte

Da Kapitalanlagen immer auch Auswirkungen auf das soziale Geschehen haben, könnten sie dieses positiv wie auch negativ beeinflussen. Demnach könnte das FEAT-Vermögen sowohl im Sinne des Stiftungszwecks investiert werden (EG 4, s. Abb.), als auch dergestalt, dass es seine Ziele nachteilig beeinflusst (EG 3, s. Abb.).

Hier wird die Vermögensverwaltung besonders dort mit den Stiftungszwecken in Einklang verstanden, wo sie eine Effizienz zwischen dem Effizienzgrad 1 und 4 (vgl. Abb.) anstrebt: EG 2!



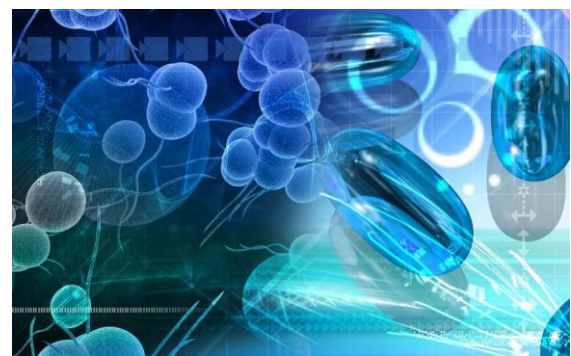
Im Rahmen einer 2003 vom Lehrstuhl "Finanzwirtschaft der Universität Stuttgart" durchgeführten Studie gaben Stiftungen an, der Hauptgrund, warum man nicht in nachhaltige Anlagen investiert, sei das erhöhte Risiko dieser Art der Anlagen. Als zweitwichtigsten Grund nannten sie, dass man nicht wirklich an eine positive Wirkung auf Umwelt und soziale Umstände glaube.

(Schäfer, 2003 b, 311-312)

Art. 5

Markteinflussnahme

Nehmen wir die Bill-Gates-Stiftung, ein hitzig debattiertes Paradoxon: da gibt dieser Bill weltweit viele Milliarden Dollar zur Bekämpfung von Armut und Krankheiten aus, um zeitgleich sein enormes Grundvermögen in Unternehmen zu investieren, die den eigenen Stiftungszweck sabotieren, indem sie die Umwelt zerstören und zudem Sozialstrukturen nahezu vernichten.



FEAT-Investitionen sollen nur dem Stiftungszweck dienen und so verhindern, dass durch ihr Vermögen dessen Ziele sabotiert werden, ja im Gegenteil, ihren Stiftungszweck sogar fördern.

Da FEAT nur solcherlei Investitionen anstrebt, stellt sich dennoch die Frage: Wie sicher und rentabel sind ihre Anlagen dann?

Art. 6

Nachhaltigkeitsfrage

Die zusehends gestellte Nachhaltigkeitsfrage ist jedenfalls keine kurzzeitige „Modeerscheinung“ – was sich per definitionem selbstredend erklärt. Vielmehr ist sie das Ergebnis eines wachsenden, unaufhaltsamen Trends, in welchem Stiftungen und Finanzindustrie immer mehr aufeinander angewiesen sind und infolge auch enger werden zusammenarbeiten müssen.

Frühindustrielle und -kapitalistische Expansion schürte bereits im 17. Jahrhundert die Angst vor zivilisationsbedrohender Ressourcenknappheit in Europa. Von jener Großen Forstreform durch „Sonnenkönig“ Ludwig XIV. mitinspiert, gemahnte anno 1713 der königlich-polnische und kurfürstlich-sächsische Kammer- und Bergrat sowie Oberberghauptmann des Erzgebirges, Hans Carl von Carlowitz an verantwortungsvolleres Beanspruchen von Umwelt und Natur. Noch in seinem letzten Lebensjahr gebar er in seinem Meisterwerk „*Sylvicultura oeconomica*“ erstmals den Terminus „Nachhaltigkeit“.

Ausgerechnet im Krisenjahr 2008 wurde der von Carlowitz kreierte Begriff derart wiederbelebt, sodass seither sogar jährlich der „Deutsche Nachhaltigkeitspreis“ (DNP) verliehen wird.

Nachhaltigkeit setzt aber auch Vermeidung von Vermögensverlusten voraus, was ähnlich einer Virusprophylaxe erfolgen kann, insofern FEAT grundsätzlich spekulative Investments ablehnt. Solche nämlich versprechen kurzfristige, hohe Renditen, tragen aber gleichzeitig ebenso hohe

Risiken in sich (womit der *virale Substanzverlust* von ökologischen & ökonomischen Ressourcen gleichermaßen vorprogrammiert ist).

Und genau deshalb stellt das Integrieren von *nichtfinanziellen* Informationen in das FEAT-Anlageuniversum ein so wichtiges Selektionskriterium dar, ohne das sonst kein nachhaltiger Investmentstil auskommen dürfte. Im Klartext:



ökologisch + ökonomisch = nachhaltig!

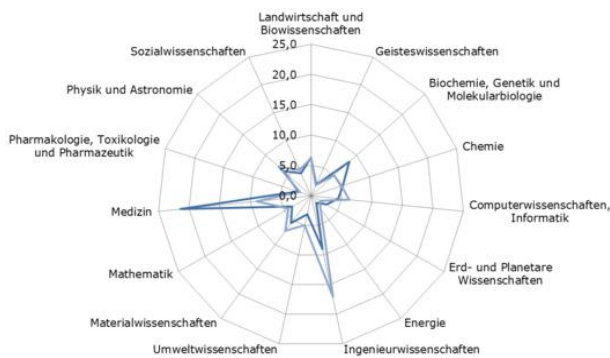
Art. 7

Branchenunabhängigkeit

Bestimmte Branchen wie z.B. Rüstung, Chemie, Pharmazie, Bergbau, Luft- & Raumfahrt, lassen sich via Negativ-/Positivselektion oft gar nicht erst fürs *Nachhaltigkeitsuniversum* qualifizieren, da sie entweder bewusst ausgeschlossen werden, oder aus nachhaltiger Sicht eher als unattraktiv gelten. Dies führt dazu, dass nur noch solche Titel im nachhaltigen Universum repräsentiert sind, die zwar aus weniger Branchen kommen, welche dafür aber miteinander korrelieren.

Im Falle von FEAT hingegen – und das ist hier besonders – ist das Anlageuniversum geradezu *unerschöpflich*, da Höchstbegabtenförderung auf der einen Seite branchenunabhängig erfolgen

kann, auf der anderen aber deren geförderter Nutzen jeder Branche angeboten werden kann.



Merke: FEAT genießt einmaligen Branchenvorteil!

Art. 8 Sozialverantwortung

" ... Stiftungen gehören zu den ältesten Instrumenten bürgerschaftlichen Handelns..." (Strachwitz, 1994, S. 9).

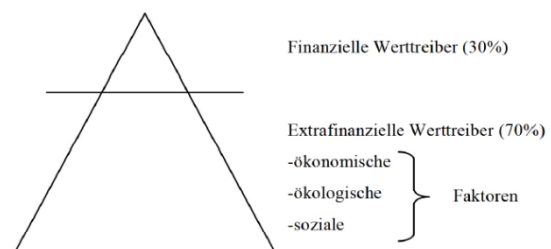
Stiftungen sind nahezu unverzichtbare Akteure innerhalb unserer Bürgergesellschaft und somit gewissermaßen auch Garanten von Demokratie und Gesellschaftsordnung. Folglich trägt auch FEAT als gemeinnützige Stiftung mit ihrer Innovations- und Komplementärfunktion zum gesellschaftlichen Fortschritt bei.

Art. 9 Performanceanalyse

Lt. Literatur ist ein optimales Stiftungsportfolio meist eine passende Mixtur aus Renten, Aktien und alternativen Investments. Doch sind diese allein nicht geeignet, um die Leistungsfähigkeit des Stiftungsvermögens hinreichend zu sichern. Aktien z.B. bieten, zumindest auf lange Sicht, attraktive Renditen und sind durch ihre Börsennotierung täglich liquide. Allerdings

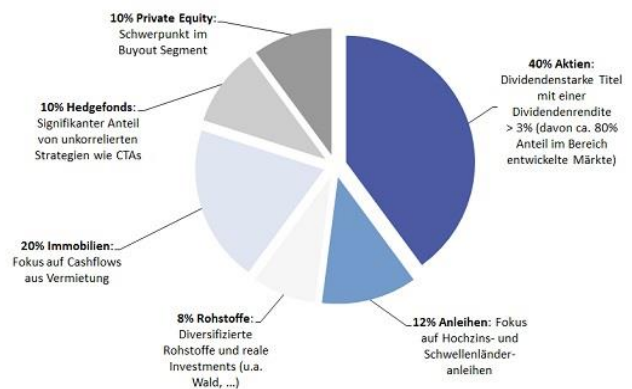
generieren sie oft nur geringe Dividenden und unterliegen vor allem auch Kursschwankungen, weshalb sie in der Vermögensanlage allzu gerne untergewichtet bleiben.

Mit gebotener Vorsicht darf daher auch zu "alternativen Investments" angeregt werden, allerdings nur, insofern der Gemeinnützigkeit von FEAT Rechnung getragen wird. Stiftungen verstehen darunter allg. Geldanlagen in Private Equity, Zertifikate, Hedgefonds, Rohstoffe u. ä.



Amerikanische Universitätsstiftungen, wie z.B. Harvard und Yale, vertrauen gerne auf solche Anlageinstrumente.

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus und der folglich sehr schwachen Rentenerträge, wird der Einsatz alternativer Investments nun auch in Deutschland verstärkt diskutiert.



FEAT entspricht vorbehaltlich dieser Ansicht.

Art. 10

Chancen und Risiken

Durch Investitionen entstehen für FEAT nicht nur Chancen, sondern auch Risiken, vor allem hinsichtlich eines Interessenkonflikts, welcher aufs Trennen zwischen Vermögensverwaltung und Mittelverwendung zurückzuführen ist.

Diese Trennung ist die größte Herausforderung, mit der FEAT sich befassen muss, wenn sie ihr Vermögen mit ihren Zielen in Einklang bringen und so ihre Effizienz erhöhen will. Denn die *Inkompatibilität* beider Kernbereiche suggeriert, dass die *Vermögensverwaltung* nur ökonomische Ziele verfolgt, während sich allein der Bereich der *Mittelverwendung* um soziale Ziele kümmert.

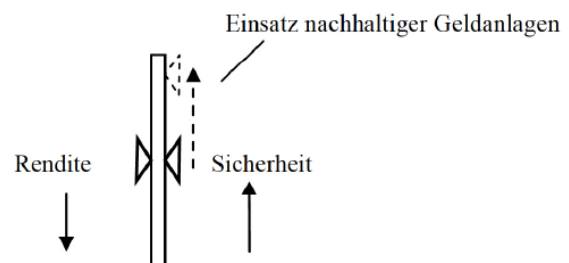
Sobald aber der eine Bereich auch die Ziele des anderen Bereichs integrieren möchte, entstehen Interessenkonflikte und damit auch Risiken. Dies könnte sich z.B. am mangelnden Interesse des Vorstandes zeigen, der sich vorrangig auf die förderpolitischen Tätigkeiten fokussiert und infolgedessen die Vermögensverwaltung sowie das Thema "nachhaltige Geldanlagen" eher stiefmütterlich behandelt.

Folglich würde dieses mangelnde Interesse eine weitere Herausforderung darstellen, denn wenn der Vorstand kein Interesse an nachhaltigem Investieren hat, dann wird dies auch nicht gemacht. Dem Vermögensverwalter obliegt es seinerseits nicht, den Vorstand von Vorteilen bei nachhaltigem Investieren zu überzeugen.

Dieser Interessenkonflikt würde aber genauso innerhalb der Vermögensverwaltung greifen, da letztere gezwungenermaßen Schwierigkeit hat, die ökonomischen mit den außerökonomischen Zielen der FEAT-Kapitalanlage zu vereinbaren.

Solange aber die Stiftung ihre Finanzressourcen nicht als Ganzes sieht, wird es stets ein Trennen zwischen *ökonomischen* Zielen bzw. Vermögensverwaltung und *außerökonomischen* Zielen des Bereichs der Ertragsverwendung geben. Dies würde vor allem die wichtige Integration außerökonomischer Ziele erschweren.

Wie also soll sich FEAT entscheiden, wenn die Investition in ein Unternehmen zwar den förderpolitischen Zielen der Stiftung entspricht, dafür aber weniger Rendite verspricht, als eine Investition in ein Unternehmen, welches nicht gerade im Sinne der Stiftung arbeitet, dafür aber höhere Renditechancen bietet? Anders gefragt: Welches Ziel hat an dieser Stelle Priorität, das betriebswirtschaftliche oder förderpolitische?



Eine Publikation von Ernst & Young aus dem Jahr 2002 weist ausdrücklich darauf hin, dass „eine Vermischung von Vermögensanlagen und einer gemeinnützigen Aufgabenerfüllung kaufmännisch rationale Entscheidungen erschwert und zu kaum lösbaren Zielkonflikten führt.“

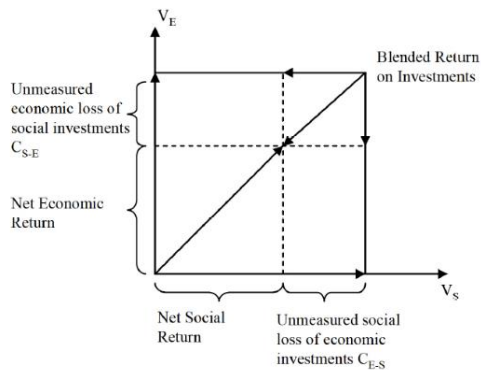
Während also die Stiftung auf der einen Seite einen Zielkonflikt löst, indem sie Geldanlagen in Einklang mit den Stiftungszielen bringt, würde sie andererseits einen neuen Zielkonflikt auf Ebene der Vermögensverwaltung auslösen.

LP und Dr. Schmitt stimmen hierin überein, wiewohl beide Vorstände ihr Entscheiden stets neu sensibilisieren und gemeinsam überdenken.

Art. II

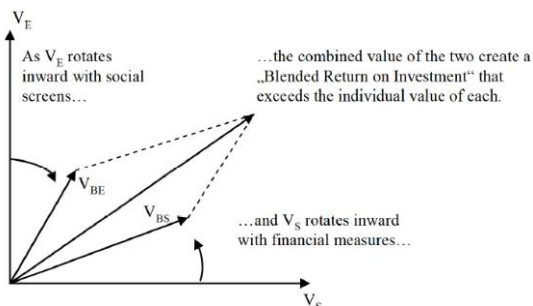
Fazit und Ausblick

Die willkürliche Aufspaltung der in natura doch untrennbaren Zusammengehörigkeit von sozio-ökologischer und reinökonomischer Wertigkeit reflektiert das allbekannte Wortspiel *doing well* (Geldverdienen) und *doing good* (Wohltätigkeit).



Potenzieller ökonomischer und sozialer Mehrwert des Investments
Quelle: Emerson (2002), S. 14.

Ohne die zahlreichen Non-Profit Unternehmen fiel jedes Bruttosozialprodukt insgesamt sehr viel mickriger aus. Schafft deren Fördertätigkeit doch jene ökonomischen Werte (bspw. Kosten für Dritte sparend), ohne die kein For-Profit Unternehmen dergestalt zum Erfolg aufliefe. Schließlich verantwortet die Geschäftstätigkeit letzterer zahllose soziale und ökologische Werte (seien diese Werte positiv oder negativ). FEAT zieht also ausdrücklich auch soziale Renditen (*Blended Return on Investment*) in Betracht, sofern sie diese auch gezielt zu hebeln weiß (vgl. Abb.).

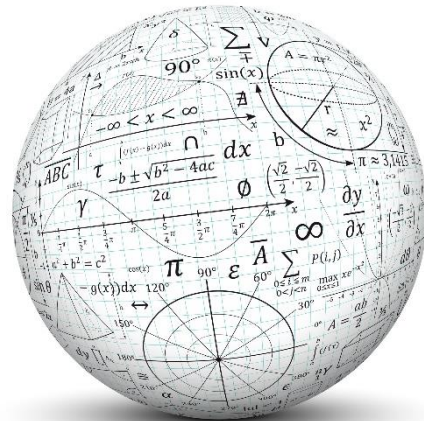


Maximierung der Rendite durch die Erzielung einer „vereinigten Rendite“
Quelle: Emerson (2002), S. 15.

FEAT kann immer und nur dann vollkommene Effizienz erlangen, wenn sie sich zu 100 % mit ihrem Stiftungskapital identifiziert und dieses auch als aktive Ressource einsetzen wird. Dies zielt schließlich auch auf ein gesellschaftliches Umdenken ab, indem FEAT sich als eine Art "Akteur der Bürgergesellschaft" begreift und in ihrer Innovations- und Komplementärfunktion einer gesellschaftlichen Veränderung positiv beipflichten kann.

Doch trotz Ideale: Die Vermögensverwaltung wird bei ihrer Selbstdefinierung eine zentrale, entscheidende Rolle übernehmen müssen, denn im Kern ist FEAT bloß reine Vermögensmasse. Die Vermögensverwaltung stellt somit nicht nur die größte Ressource, sondern auch den größten Hebel für effiziente Stiftungsarbeit dar.

Fazit: allein die Rechtsform *Stiftung* wirkt in jeder Hinsicht unabhängig: finanziell, ideell, substanzuell! FEAT ist an keine Ära gebunden – ein generationsunabhängiges, konjunktur- und zeitloses Vermächtnis, wertbeständig getragen durch das ihr zu/gestiftete Vermögen, in Obhut verantwortungsvoller Vermögensverwaltung.



IV. Steuerkonzept

Art. 1

Steuervorteile

Beispiel: Verheirateter gibt 2 Millionen Euro in Stiftungsgrundstock, welche dann auf 10 Jahre steuerfrei beliebig verteilbar sind. Zusätzlich sind p.a. 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte als laufende Spende möglich und auch sofort steuerwirksam. Kapitalgesellschaften hingegen dürfen Stiftungsspenden (als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben) p.a. folgenderweise steuerlich geltend machen: entweder 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (Betriebsgewinn), oder 4 % der Summe aller Umsätze, zzgl. der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne & Gehälter (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

1 x € 2 Mio. = 10 J. steuerfrei verteilbar

Lfd. Spenden = 20 % der Privateinkünfte
= 20 % des Betriebsgewinns
od. 4 % aller Umsätze zzgl.
Löhne + Gehälter

jeweils zu 100 % **steuerfrei!**

Steuerersparnis nach Spende der Muster GmbH

Einkünfte aus	Euro
Gewerbebetrieb	10.000.000
Stiftungsspende	-2.000.000
= Gewinn aus Gewerbebetrieb	8.000.000
Gewerbesteuer (17,150 %)	-1.372.000
Körperschaftssteuer (15,825 %)	-1.266.000
= Gewinn nach Steuern	5.362.000

Steuerersparnis 659.500*

Staat beteiligt sich zu $\approx 1/3$ an € 2 Mio. Stiftungsspende. Demnach können alle € 659.500* aus dieser Steuerersparnis reinvestiert werden - und zwar als zu 100 % abgabenfreies **Barmittelpaket!** · (willkürliches Rechenbeispiel¹).

Hinweis: Rechenbeispiel¹ erfolgt unter Berücksichtigung eines Steuermessbetrags für Kapitalgesellschaften von 3,5 %, sowie der Steuerrückstellungsmöglichkeit und des Gewerbesteuerhebesatzes von z.Z. 490 % in München, woraus dann die Gewerbesteuerbelastung von 17,150 % abgeleitet ist. Hingegen unterliegt das zu versteuernde Einkommen (von Kapitalgesellschaften) dem fixen Körperschaftssteuersatz von derzeit 15 %, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, woraus sich die im Rechenbeispiel genannte Körperschaftssteuer von 15,825 % errechnet.

Art. 4

Steuerdifferenzierung

Anders als Kapitalgesellschaften dürfen neben Privatpersonen auch Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) Zuwendungen in den Stiftungsstock auf 10 Jahre beliebig steuerlich verteilen. Sofern allerdings Vermögensstockspenden nach § 10b Abs. 1a EStG nicht innerhalb dieser 10 Jahre verbraucht werden, gehen diese sodann in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über und sind somit auch dann nicht verloren.

Hinweis: Anders als Kapitalgesellschaften unterliegen Personengesellschaften nicht der Einkommensteuer, sondern nur deren Gesellschafter als natürliche Person, und zwar mit dessen Gewinn oder Gewinnanteil aus dem Unternehmen. Indes ist der Einzelunternehmer bzw. Unternehmer einer Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, sondern dessen Unternehmen.

Abschließender Hinweis: Gemäß § 58 Nr. 6 AO darf FEAT bis zu $1/3$ ihres Jahreseinkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den jeweiligen Zu/Stifter sowie dessen nächste Angehörige zu unterhalten.

Im Namen aller Stiftungsmitarbeiter bedanke ich mich für die ehrbare Unterstützung überzeugter Mitstreiter!

L P